

Vorsitzender: Thomas Kurz

Stellv. Vorsitzende: Tobias Bienniek
Norbert Kühne
Ulrich Schulze

Vertreter der jungen Generation: Linus Baur

Präsident des Aeroclubs NRW: Volker Engelman

E-Mail: seko@aeroclub-nrw.de

Bottrop, den 15.04.2024

Förderrichtlinien zur Individualförderung

Inhaltsverzeichnis

§1	Ziel der Individualförderung durch die Segelflugkommission	2
§2	Förderwürdige Piloten & Pilotinnen	2
§3	Resultierende Bedingungen für eine Individualförderung	2
§4	Ablauf der Individualförderung	3
§5	Förderungswürdige Kosten	3
§6	Förderungshöhe	4
§7	Ausschluss von der Individualförderung	5
§8	Veröffentlichung & Änderungen	5
§9	Schlussbestimmung	5
Änderungsverzeichnis		6

§1 Ziel der Individualförderung durch die Segelflugkommission

Primäres Ziel ist die Förderung der Junioren aus NRW im Streckensegelflug und Segelkunstflug. Diese sollen durch Trainingsmaßnahmen und Wettbewerbe Ihre Fähigkeiten weiterentwickeln, damit der Landesverband auch in Zukunft eine solide Leistungsspitze in NRW bereitstellen kann. Durch die Individualförderung sollen die Nachwuchstalente finanziell entlastet werden.

§2 Förderwürdige Piloten & Pilotinnen

- Junioren mit Kaderzugehörigkeit im Landesverband (D-Kader, D/C-Kader) gehören der primären Zielgruppe an und sind grundsätzlich förderwürdig.
- Junioren aus einem höheren Kader (C-Kader, NM-Junioren, FAI-NM) und Sportsoldaten gehören ebenfalls der primären Zielgruppe an, unterliegen jedoch einer Einschränkung. Genannte Junioren haben detailliert nachzuweisen, in welchem Umfang und in welchem Bereich (z. B. Meldegebühr oder Reisekosten) Sie durch die Bundeskommission Segelflug gefördert werden bzw. wurden. Dadurch ist gewährleistet, dass eine Doppelförderung zur Gleichberechtigung Aller ausgeschlossen wird.
- Junioren mit keiner Kaderzugehörigkeit werden nur unter besonderen Umständen gefördert. Besondere Umstände könnten beispielhaft sehr gute Leistungen im Streckensegelflug (DMST) oder eine Spitzenplatzierung auf einem Wettbewerb sein. Die Förderwürdigkeit wird durch die Seko anerkannt und beschlossen.
- In Ausnahmefällen behält es sich die Seko vor, auch Nichtjunioren („Senioren“) durch eine Individualförderung zu unterstützen. Beispielhaft sei zu nennen die Teilnahme bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft im Streckensegelflug oder Segelkunstflug. Hier liegt die Begründung darin, dass die Unterstützung durch die Bundeskommission Segelflug im DAeC meist sehr gering ausfällt. Die Förderwürdigkeit und die Höhe der Förderung werden unter Berücksichtigung aller ersichtlichen Faktoren durch die Segelflugkommission beschlossen.

§3 Bedingungen für eine Individualförderung

Die finanziellen Mittel ergeben sich aus dem Sporthaushalt des AEROCLUB I NRW und basieren auf den Mitgliedsbeiträgen aller Segelflieger aus NRW. Somit vertreten die geförderten Piloten & Pilotinnen direkt den Landesverband und gleichzeitig auch alle Segelflieger aus NRW nach außen. Daher wird von den geförderten Piloten & Pilotinnen erwartet:

- Ehrenhafte, würdevolle und stolze Vertretung des AEROCLUB I NRW
- Anerkennung und Beachtung des jeweiligen Ehren-Kodex (sofern der Pilot oder die Pilotin in einem Kader ist)
- Sportliche Fairness
- Tadelloses Verhalten im Verein, auf Trainingsmaßnahmen und Wettbewerben
- Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen auf Trainingsmaßnahmen/Wettbewerben und Veranstaltungen des Landesverbands (sofern nicht besondere Gründe die Teilnahme verhindern)
- Im Falle einer Kaderzugehörigkeit wird werbendes/stolzes Tragen der Kaderjacken auf öffentlichen Veranstaltungen erwartet (insbesondere Pflichtveranstaltungen auf Wettbewerben).

§4 Ablauf der Individualförderung

Zum Ablauf der Individualförderung gilt folgendes Verfahren:

- 1) Einreichen der Anträge auf Individualförderung an die Seko inkl. Kalkulation der Kosten bis 15. März des jeweiligen Jahres.
 - Die Antragsteller erhalten eine Bestätigung des eingegangenen Antrags von der Seko per E-Mail.
- 2) Die Seko prüft die Anträge auf Plausibilität, Vollständigkeit und evaluiert diese anhand der hier dargestellten Förderrichtlinien. Aus der erstellten Übersicht aller geplanten Maßnahmen bestimmt die Seko für das jeweilige Jahr die geplante Förderungshöhe gemäß §6.
- 3) Die Seko aktualisiert bis Ende März die Förderrichtlinien für das jeweilige Jahr, die den Umfang der beantragten Maßnahmen berücksichtigt.
- 4) Alle Antragsteller erhalten bis Ende März einen Bescheid per E-Mail, ob die Anträge den Förderrichtlinien entsprechen und sie mit einer Individualförderung rechnen können. Dabei wird mitgeteilt, welche beantragten Maßnahmen voraussichtlich gefördert werden.
 - Im Zusammenhang mit den Förderrichtlinien und der geplanten Förderungshöhe der verschiedenen Maßnahmenarten aus §6 ergibt sich eine Planbarkeit für die Antragsteller.
- 5) Jeder Antragssteller bzw. jede Antragstellerin kann nach Abschluss einer Maßnahme seinen/ihren Antrag auf Individualförderung inkl. der Kalkulation mit den nun enthaltenen tatsächlich entstandenen Kosten neu übersenden. Nachweise (Quittungen/Rechnungen) über die tatsächlichen Kosten müssen diesem nun beigelegt werden. Alternativ kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auch am Ende der Saison (jedoch spätestens bis Ende September) den erneuten Antrag für alle beantragten Maßnahmen stellen. Letztere Variante ist bevorzugt, um den administrativen Aufwand auf allen Ebenen gering zu halten.
- 6) Die Seko prüft erneut die eingereichten Anträge und berechnet anhand der Gewichtungsfaktoren aus §6 die Individualförderung. Der Förderbetrag wird anschließend durch den AEROCLUB I NRW an den Förderpiloten bzw. an die Förderpilotin zeitnah überwiesen.
- 7) Sollten nach Berechnung der tatsächlichen Kosten einschließlich der Gewichtung mit den jeweils gültigen Faktoren aller Förderpiloten und Förderpilotinnen noch Mittel im Haushalt für die Individualförderung verfügbar sein, wird die Verwendung dieser Mittel für geeignete Fördermaßnahmen von der Seko beschlossen.

§5 Förderungswürdige Kosten

Zu den förderungswürdigen Kosten einer Maßnahme zählen z.B. die Meldegebühren auf einem Wettbewerb, Schleppkosten, Unterkunftskosten (Campingkosten), Entfernungskosten und im Falle von Auslandsreisen die Mautgebühr. Bei sonstigen Kosten bedarf es einer Erklärung innerhalb der Kostenkalkulation. Zur Bezuschussung der Kosten durch eine Individualförderung müssen Nachweise (Rechnungen/Quittungen) mit dem Antrag auf Individualförderung nach §4 Schritt 5 eingereicht werden.

Ergänzungen:

- **Schleppkosten**
Zu den Schleppkosten zählen die Kosten durch Windenstart oder F-Schlepp. Auf Wettbewerben werden die Schleppkosten an den Trainingstagen ebenfalls bezuschusst.

- **Entfernungskosten**
Die Entfernungskosten ersetzen die ursprünglichen Treibstoffkosten, um das Verfahren der Abrechnung für beide Seiten zu vereinfachen. Die Entfernungskosten betreffen die kürzeste Straßendistanz vom Heimatort zur jeweiligen Maßnahme. Die gesamte Fahrstrecke (Hin- und Rückweg) kann pauschal mit 0,15 € pro Kilometer angerechnet werden.
- **Unterkunftskosten**
Unter dem Punkt Unterkunftskosten werden lediglich Campingkosten während der Maßnahme bezuschusst. Sollte jedoch als Unterkunft z. B. ein teureres Apartment genutzt werden, kann lediglich der Betrag der alternativen Campingkosten angerechnet werden. Ein dementsprechender Nachweis über die alternativen Campingkosten ist dann ebenfalls einzureichen. Es wird immer nur der günstigere Betrag bezuschusst.
- **Sonstige Kosten**
Unter sonstige Kosten sind folgende Kosten definitiv ausgeschlossen:
 - Verpflegungskosten von Pilotinnen und Piloten und deren Helfern.
 - Chartergebühren für ein Flugzeug (dazu zählen auch Vereinsgebühren).

§6 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe einzelner Maßnahmen wird einerseits durch die Anzahl der beantragten Maßnahmen, aber auch durch die Maßnahmenart bestimmt.

Anhand der Anträge und dem jährlichen Budget zur Individualförderung ermittelt die Seko Gewichtungsfaktoren zur Förderung der unterschiedlichen beantragten Maßnahmenarten (siehe Tabelle 1).

Die Förderungshöhe des einzelnen Antragsstellers berechnet sich somit durch die Multiplikation der tatsächlich entstandenen Kosten mit dem dazugehörigen Gewichtungsfaktor der jeweilig genehmigten Maßnahme.

	Maßnahmenart	Faktor 2020	Faktor 2021	Faktor 2022	Faktor 2023	Faktor 2024	Faktor 2025
Streckensegelflug	Regionaler Wettbewerb	0,15	0,15	0,15	0,15	0,25	0,25
	Qualifikationsmeisterschaft	0,25	0,25	0,25	0,25	0,35	0,35
	Deutsche Meisterschaft	0,40	0,40	0,40	0,40	0,45	0,45
	Weltmeisterschaft	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	Internationaler Wettbewerb (Ausland oder Hahnweide & Klix)	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
	Grand Prix (OLC Glider Race)	0,30	0,30	0,30	0,10	0,00	0,00
	D-Kader Trainingslager	0,20	0,20	0,20	0,20	0,30	0,35
	D-Kader Trainingslager (Ausland/PUI)	0,20	0,20	0,20	0,20	0,30	0,30
Segel-kunstflug	Landesmeisterschaft	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
	Qualifikationsmeisterschaft	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
	Deutsche Meisterschaft	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
	Weltmeisterschaft	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
	Trainingslager durch den Förderverein	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
Sonstiges	Bundesjugendvergleichsfliegen	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
	individuelles Training	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sommerlehrgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Lehrgang zum Scheinerwerb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 1: Gewichtungsfaktoren zur Förderung der unterschiedlichen Maßnahmenarten

Anmerkung und Begründungen zur Förderungshöhe:

- Die Gewichtungsfaktoren der unterschiedlichen Wettbewerbe richten sich nach der sportlichen Wertigkeit, um Teilnehmer bei hoch dotierten Wettbewerben bzw. Meisterschaften stärker zu unterstützen und die Leistung des Einzelnen zu würdigen.
- Besonders wollen wir die Teilnahme an internationalen Wettbewerben unterstützen. Darunter verstehen wir vor allen Dingen Wettbewerbe im Ausland, aber auch zeitgleich Wettbewerbe mit hoher internationaler Beteiligung. Ziel ist es, dass die Förderpiloten und Förderpilotinnen Erfahrungen auf internationalem Niveau unter internationalen Regeln erwerben. Dies liefert einen wichtigen Grundbaustein zur erfolgreichen Weiterentwicklung für einen höheren Leistungskader.
- Die Weltmeisterschaft im Segelkunstflug (Faktor 0,25) wird gegenüber einer Weltmeisterschaft im Streckensegelflug (Faktor 0,5) nur halb so stark gefördert. Die Begründung liegt ausschließlich darin, dass im Kunstflug keine Europameisterschaft stattfindet, sondern die Weltmeisterschaft jährlich ausgetragen wird. Somit ist eine Gleichberechtigung gegenüber dem Streckensegelflug geschaffen.

§7 Ausschluss von der Individualförderung

Ein Pilot oder eine Pilotin kann (auch im Nachhinein) von der Individualförderung ausgeschlossen werden. Dies wird durch die Seko beschlossen und dem Antragsteller mitgeteilt. Gründe dafür können sein, dass

- der Antragssteller nicht den Kriterien der Förderwürdigkeit in §2 entspricht,
- ein Verstoß gegen die Bedingungen aus §3 vorliegt,
- der Antragsteller die Fristen aus §4 versäumt oder
- der Antragsteller in zwei Landesverbänden gemeldet ist und auf einer förderungswürdigen Maßnahme nicht für den Landesverband NRW teilnimmt.

§8 Veröffentlichung & Änderungen

Die Förderrichtlinien zur Individualförderung werden im Downloadbereich der Homepage des AEROCLUB I NRW in der Rubrik Sportfachgruppen/Segelflugkommission veröffentlicht (<http://www.aeroclub-nrw.de/downloads/>). Änderungen der Richtlinien werden über die Neuigkeiten im Bereich Segelflug der Homepage bekannt gegeben (<http://www.aeroclub-nrw.de/segelflug-uebersicht/news-segelflug/>). Wir bitten alle Antragssteller regelmäßig die Homepage des AEROCLUB I NRW zu besuchen, um auf dem neusten Stand zu sein.

§9 Schlussbestimmung

Die Antragsteller können sicher sein, dass die Förderentscheidungen der Seko gewissenhaft gemäß der gültigen Förderrichtlinie getroffen werden. Die Seko behält sich vor, bei Bedarf die Richtlinien begründet anzupassen. Der Segelflugkommission sind Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen, Fairness und Einhaltung der Fristen ein wichtiges Anliegen.

§10 Änderungsverzeichnis

Nr.:	Datum	Paragraph	Kommentar
1	08.03.2016	Alle	Initialisierung des Dokuments
2	11.02.2017	§4 - §7	Umformulierung und Ergänzung zur Verallgemeinerung der Richtlinien nach den Erkenntnissen des ersten Jahres.
3	21.03.2017	§6	Veröffentlichung der vorläufigen Gewichtungsfaktoren für das Jahr 2017.
4	19.04.2018	§6	Veröffentlichung der vorläufigen Gewichtungsfaktoren für das Jahr 2018.
5	30.03.2019	§6	Veröffentlichung der vorläufigen Gewichtungsfaktoren für das Jahr 2019.
6	04.09.2019	§6	Gewichtungsfaktoren ergänzt
7	30.03.2023	Alle	Anpassung des Kopfes, redaktionelle Überarbeitung, Aktualisierung der Gewichtungsfaktoren
8	15.04.2024	§6	Gewichtungsfaktoren für die Saison 2024 angepasst
9	22.03.2025	§ 6	Gewichtungsfaktoren für die Saison 2025 angepasst